



# Amtsgericht Hannover

Verkündet am 20.02.2015

**558 C 12149/14**

März, Richterin als  
Richterin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED] 79, 30159 Hannover

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916  
Isernhagen Gerichtsfach 287

gegen

Universum Film GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard zu Castell, Neumark-  
ter Str. 28, 81673 München

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12, 80336 München

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 23.01.2015 durch die  
Richterin März für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung seitens der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 1106 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagten wegen Feststellung infolge behaupteten unerlaubten Anbietens eines Films auf einer Internettauschbörse in Anspruch.

Die Beklagte ist die alleinige Lizenznehmerin und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für das Filmwerk „Colombiana“. Sie beauftragte die ipoque GmbH, mit der Überwachung von Tauschbörsen und Dokumentation der IP-Adressen von Anbietern des Films.

Am 23.02.2012 erfasste die ipoque GmbH auf einer Tauschbörse den streitgegenständlichen Film als Download zur Verfügung. Mittels der Software der Firma wurde ermittelt, dass dies über die IP-Adresse [REDACTED] geschehen war. Die Beklagte erwirkte einen Beschluss des Landgerichts Köln, auf Bl. 12 d.A. wird Bezug genommen, mit dem die Deutsche Telekom AG zur Herausgabe von Namen, Anschriften des jeweiligen Anschlussinhabers verpflichtet wurde. Nach dieser Auskunft sei der Anschluss dem Beklagten zuzuordnen.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 12.04.2012, Blatt 5 der Akte, wurde der Kläger im Auftrag der Beklagten abgemahnt.

Der Kläger behauptet, er habe den streitgegenständlichen Film sei den Internetanschluss nicht hochgeladen. Es sei ein Firmenanschluss zu dem alle Mitarbeiter des Klägers Zugriff hätten.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Kläger hat, derer sie sich mit der Abmahnung der Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstraße 12, 80336 München, vom 12.04.2012 in Höhe von 956 € zuletzt durch Schreiben der Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstraße 12, 80336 München, vom 26.09.2014 in Höhe von 1.106 € berührt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage

abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass es sich bei dem Anschluss des Klägers um ein gewerblich genutzten Anschluss handelt.

Wegen der Einzelheiten wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung, weil die Ansprüche der Beklagten gem. § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz wegen des unbefugten Zugänglichmachens des Films „Columbiana“ auf einer Internettauschbörse nicht völlig ausgeschlossen sind. Eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer dieser Urheberrechtsverletzung scheidet nicht aus. Der Beklagte ist seine aus der Ermittlung seines Anschluss entstandenen sekundären Darlegungslast zwar dadurch nachgekommen, da er unter Vorlage der Gewerbeanmeldung und der Arbeitsverträge dargelegt hat, dass der Anschluss auch von Dritten (Mitarbeitern) genutzt worden ist.

In diesem Fall normiert § 99 UrhG die Haftung für Arbeitnehmer. § 99 UrhG normiert „Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und § 98 auch gegen den Inhaber des Unternehmens“.

Deshalb kommt es vorliegend nicht darauf an, dass die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Beklagten entkräftet ist, weil die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Verletzung genutzt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65. 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

März  
Richterin